

Satzung zur 1. Änderung der der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau vom 21.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 18/2001 vom 21.12.2001) wird wie folgt geändert:

§ 6 – Steuersatz

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) für den 1. Hund | 50,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 76,00 Euro |
| c) für jeden weiteren | 92,00 Euro |

und wird um die

Absätze 3 und 4 ergänzt, die folgende Fassungen erhalten:

(3) Die Steuer beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 300,00 Euro |
| b) für den zweiten gefährlichen Hund | 400,00 Euro |
| c) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 Euro |

(4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, deren Gefährlichkeit widerleglich vermutet wird. Hierbei handelt es sich um die Rassen:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 8 – Steuerbefreiungen

wird um Absatz 3 ergänzt:

3. Diensthunde im aktiven Dienst (z. B. Polizei, Justiz, Bundeswehr)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schraplau, 16.12.2015

Frank Birke
Bürgermeister

- Siegel -